

Verschiedene Rechtsangelegenheiten

Bevölkerungswesen

Im Jahre 1971 verzeichneten die Wiener Standesämter 59.154 Personenstandsfälle, um 2.371 weniger als im Vorjahr. Die Zahl der Eheschließungen war mit 10.751 um 13 Prozent, die der Geburten mit 19.652 um 3,9 Prozent niedriger als im Jahre 1970, während die Zahl der Sterbefälle mit 28.751 um 0,15 Prozent höher war. Diese Zahlen decken sich nicht mit denen, die im Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1971 zu finden sein werden, weil die Wiener Standesämter alle in ihrem Sprengel vorgenommenen Personenstandsfälle, auch die von Nicht-Wienern, zu beurkunden haben, während die von auswärtigen Standesämtern verzeichneten Fälle, die Wiener betreffen, in der Statistik der Wiener Standesämter nicht aufscheinen. Vergleicht man die Ziffern des Jahres 1971 mit denen der letzten Jahre, fällt auf, daß die Zahl der Geburten seit dem Jahre 1968 absinkt, die der Eheschließungen sogar seit 1966. Die Zahl der Geburten des Jahres 1971 übertrifft freilich die des Jahres 1955, des ersten Nachkriegsjahres, in dem Wien seinen heutigen Gebietsumfang hatte, noch immer um 37,7 Prozent.

Die Wiener Standesämter übermitteln seit dem 10. Oktober 1970, dem Stichtag der letzten Personenstands- und Betriebsaufnahme, die bei ihnen anfallenden Daten der Magistratsdirektion — Büro für Organisation der automatischen Datenverarbeitung. Zur Rationalisierung des hierfür nötigen Verfahrens, das sich zunächst auf die Weiterleitung zusätzlich angefertigter Durchschriften von Urkunden stützte, die erst nach ihrer Übergabe maschinell verarbeitet werden konnten, wurden im Jahre 1971 auf den fünf größeren der zehn Wiener Standesämter „Terminals“ in Betrieb genommen. Es handelt sich hierbei um Schreibmaschinen, die mit einer umfangreichen zusätzlichen Funktionstastatur ausgerüstet sind, die es unter anderem zum Beispiel gestattet, bestimmte im Dienstbetrieb immer wiederkehrende Wörter und Wortgruppen nach entsprechender Programmierung mittels eines einzigen Tastendruckes zu reproduzieren. Gleichzeitig dienen diese Schreibgeräte der Datenerfassung, da sie das für die Datenzentrale benötigte Material synchron auf Bändern speichern, von denen es später maschinell in die zentrale Speicheranlage überspielt werden kann.

In Wien wurden im Jahre 1971 insgesamt 61.367 Staatsbürgerschaftsnachweise ausgestellt, um 4.529 weniger als im Jahre 1970. In der Wiener Staatsbürgerschafts-Evidenzstelle langten in demselben Zeitraum 101.256 Mitteilungen über staatsbürgerschaftsrechtliche Veränderungen oder andere nach dem Gesetz in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnende Tatbestände ein. Diese Evidenz umfaßte am 31. Dezember 1971 rund eine Million Karteiblätter, von denen etwa 170.000 im abgelaufenen Jahr angelegt wurden.

606 Ausländerinnen, die mit Österreichern verheiratet sind, erwarben, in der Regel unmittelbar nach der Eheschließung, durch Abgabe von Staatsbürgerschaftserklärungen die österreichische Staatsbürgerschaft, um 30 mehr als im Vorjahr. Die Zahl der Einbürgerungen nahm im Jahre 1971 im Vergleich zum Vorjahr um 35 Prozent zu. Diese Steigerung ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß nun schon fast sechs Jahre seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes vergangen sind. Vor diesem Zeitpunkt waren Einbürgerungen in der Regel bereits dann möglich, wenn der Bewerber seit mindestens vier Jahren seinen Wohnsitz in Österreich hatte. Seit dem Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 ist grundsätzlich ein zehnjähriger Inlandswohnsitz erforderlich und man kann nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen früher eingebürgert werden. So bewirkte das neue Gesetz für viele eine Verschiebung der Möglichkeit, eingebürgert zu werden, um einen Zeitraum bis zu sechs Jahren. Dieser Zeitraum läuft jetzt ab, und die Zahl der Bewerber, die bereits einen zehnjährigen Inlandswohnsitz aufweisen, nimmt daher zu. Neben dem Bestreben, gemäß den Intentionen der Stadtverwaltung, arbeitsamen Ausländern, die sich in Wien niedergelassen haben, bei der Schaffung einer dauerhaften Existenz auch durch ehestmögliche Einbürgerung beizustehen, mag aber auch noch eine in diesem Jahr durchgeführte Änderung der Geschäftseinteilung des Wiener Magistrates dazu beigetragen haben, daß die Einbürgerungsziffer des Jahres 1971 besonders anstieg. Danach wird das in Einbürgerungsangelegenheiten nach dem Gesetz unerläßliche, in vielen Fällen zeitraubende Ermittlungsverfahren nunmehr zur Gänze zentral in der Magistratsabteilung für Bevölkerungswesen und nicht mehr wie vorher teilweise in den Magistratischen Bezirksämtern durchgeführt. Durch diese Maßnahme ließen sich in zahlreichen Fällen sehr wesentliche Verkürzungen

in der Dauer der Verfahren erzielen. Die Gesamtzahl der Personen, die durch Einbürgerung oder Abgabe von Staatsbürgerschaftserklärungen die österreichische Staatsbürgerschaft im Jahre 1971 in Wien erworben haben, beträgt 1.622.

Sozialversicherung

Die für die Verwaltungsarbeit auf dem Gebiete der Sozialversicherung maßgebenden Gesetze und sonstigen Vorschriften wurden auch im Jahre 1971 mehrfach abgeändert und ergänzt. Das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 385/1970, enthält im wesentlichen Maßnahmen, die sich in der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung auswirken. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Krankenversicherung sind in der Hauptsache finanzieller Natur und zielen auf eine Einnahmenerhöhung der Krankenversicherungsträger ab. Die zuletzt im Jahre 1968 angehobene Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung wurde ab Jänner 1971 auf 160 S täglich erhöht. Hiedurch wurde automatisch auch eine Leistungsverbesserung in Form einer Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage des Krankengeldes bewirkt. Weitere finanzielle Maßnahmen waren die Erhöhung der Rezeptgebühr von 4 S auf 5 S je verschriebenes Medikament, die Erhöhung des besonderen Pauschbetrages nach § 319a ASVG, den die Unfallversicherung für Vorleistungen der Krankenversicherung zu erbringen hat, von 120 auf 165 Millionen Schilling jährlich sowie eine Erhöhung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der Pensionisten von 9,25 auf 9,75 Prozent des Pensionsaufwandes. Eine Mehrbelastung der versicherten Pensionisten trat durch diese Erhöhung jedoch nicht ein, da diese Beiträge von den Pensionsversicherungsträgern zu leisten sind und auf die Versicherten selbst nur ein geringfügiger Beitragsanteil entfällt. Gleichzeitig erfolgte auch eine Änderung der Beitragsgrundlage dahin gehend, daß die monatlichen Beiträge nicht mehr von einem Zwölftel des Pensionsaufwandes des Vorjahres, sondern vom Pensionsaufwand des jeweils vorangegangenen Kalendermonats zu bemessen sind. Im Bereich der Pensionsversicherung kam es zu einer Änderung der Richtzahlberechnung, weil die Richtzahl nach der bisherigen Berechnungsmethode im Laufe der Zeit immer mehr hinter der tatsächlichen Beitragsgrundlage zurückgeblieben ist. Die Neuregelung besteht darin, daß ein der Dynamisierung unterliegender oberer und unterer Grenzbetrag für die zur Berechnung heranzuziehenden durchschnittlichen Beitragsgrundlagen eingeführt wird. Gleichzeitig brachte diese Novelle auch eine Erhöhung der Witwenpensionen von 50 auf 60 Prozent, die gleichzeitig mit einer Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen verbunden ist, damit die Leistungserhöhung auch jenen Witwen zugute kommt, die eine unter den Richtsätzen gelegene Pension beziehen. Weiters wurden die Bestimmungen über die Abfertigung und das Wiederaufleben der Witwenpensionen neu geregelt. Nach den bisherigen Vorschriften lebte nämlich die Witwenpension im Anschluß an eine zweite Ehe der Witwe nicht wieder auf, wenn die Witwe aus dieser neuen Ehe einen dem Pensionsanspruch aus der früheren Ehe gleichwertigen Versorgungsanspruch hatte. Diese Regelung führte insofern zu unbefriedigenden Auswirkungen, als einerseits auch bei Wegfall des aus der neuen Ehe vorerst zustehenden gleichwertigen Versorgungsanspruches die frühere Witwenpension nicht wieder auflebte und die Witwe damit praktisch unverorgt war, während es andererseits vorkommen konnte, daß, wenn der Versorgungsanspruch aus der zweiten Ehe auch nur geringfügig niedriger als die frühere Witwenpension und damit dieser nicht gleichwertig war, eine Summierung der Ansprüche eintreten und gleichzeitig zwei oder mehr Pensionen nebeneinander gebühren konnten. Solche Unbilligkeiten wurden durch die neue Regelung ausgeschlossen; es tritt nunmehr ein Wiederaufleben der Witwenpension nach dem Ende der zweiten Verheiratung in jedem Fall ein, wobei die Berücksichtigung der aus der zweiten Ehe erworbenen Versorgungsansprüche in Form einer Anrechenbarkeit auf die wiederaufgelebte Witwenpension erfolgt. Eine weitere wichtige Leistungsverbesserung ist die Erweiterung der Anrechenbarkeit von Ersatzzeiten, besonders von Schul- und Studienzeiten, sowie die Umwandlung bisher neutraler Zeiten, wie eines Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz, aber auch von solchen, in die ein Bezug einer Geldleistung wegen Arbeitslosigkeit, von Krankengeld oder das Ruhen von Krankengeld wegen Anstaltspflege fiel, in Ersatzzeiten. Darüber hinaus enthält die Novelle noch eine Milderung der Ruhensbestimmungen in der Form, daß bei Anrechenbarkeit von mindestens 540 Beitragsmonaten ein Ruhen des Pensionsanspruches bei gleichzeitiger Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht mehr eintritt. Gleichzeitig wurden die für das Ruhen der übrigen Pensionen maßgeblichen Grenzbeträge erhöht.

Das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 386/1970, stellt im wesentlichen eine Übernahme der durch die 25. Novelle zum

ASVG im Bereich der Pensionsversicherung geschaffenen Leistungsverbesserungen und Neuregelungen in die Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung dar. So werden hier ebenfalls die Witwen- und Waisenpensionen erhöht und im Zusammenhang damit die Richtsätze für die Ausgleichszulagen entsprechend angehoben. Ebenso findet sich hier die Milderung der Ruhensbestimmungen, und es gelten auch hinsichtlich des Wiederauflebens von Witwenpensionen gleichartige Vorschriften wie im ASVG-Bereich. Auch die Anrechenbarkeit von Schulzeiten, die es bisher im GSPVG noch überhaupt nicht gegeben hat, wird aus der 25. ASVG-Novelle übernommen. An zusätzlichen, speziell auf die Verhältnisse des GSPVG abgestellten Änderungen wären noch die Anrechenbarkeit von Ersatzzeiten für Personen, die erst nach Inkrafttreten des GSPVG auf Grund von Änderungen der Vorschriften über die Kammermitgliedschaft in die Pflichtversicherung einbezogen wurden, sowie die Möglichkeit der Erwerbung eines Pensionsanspruches bereits bei bedingter Zurücklegung der Gewerbeberechtigung zu erwähnen. Insbesondere bei konzessionierten Gewerben ergaben sich für die Pensionswerber häufig unbillige Härten, wenn sie aus dem tatsächlich bereits übergebenen Betrieb keine Einkünfte mehr erzielten, die Konzession an den Nachfolger aber noch nicht verliehen war und damit die bedingte Zurücklegung des Gewerbeberechtigtes zugunsten des Nachfolgers erst später rechtswirksam wurde, so daß dann in einem solchen Fall ein Pensionsanspruch erst zu diesem späteren Zeitpunkt entstehen konnte.

Mit dem Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (4. Novelle zum B-KVG), BGBl. Nr. 387/1970, wurden finanzielle Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausgeglichenen Gebarung der österreichischen Bauernkrankenkasse getroffen. So wurde insbesondere das Beitragswesen der Bauernkrankversicherung dem System der Einhebung nach Versicherungsklassen im Sinne des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes angepaßt, womit eine entsprechende Erhöhung der Beitragseinnahmen verbunden ist. Gleichzeitig wird hiedurch aber auch eine Verwaltungsvereinfachung bewirkt, da nunmehr die Einziehung der Krankenversicherungsbeiträge, ebenso wie die Einziehung der Pensionsversicherungsbeiträge, die beide durch die Österreichische Bauernkrankenkasse eingehoben werden, nach denselben Grundsätzen erfolgt und eine differenzierte Art der Beitragsberechnung nicht mehr erforderlich ist. Auch trägt die Staffelung der Beiträge unter Berücksichtigung der Versicherungsklassen wesentlich besser einer Differenzierung hinsichtlich der finanziellen Belastbarkeit der Versicherten Rechnung. Darüber hinaus sind noch einige geringfügige Leistungsverbesserungen vorgesehen, wie die Anhebung der Wertgrenze der Heilbeihilfe und eine Erweiterung des Anspruches auf die Gewährung von Zuschüssen zu Heilbehelfen.

Durch das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 388/1970, wurde die Aufbringung der Mittel für die Unfallversicherung neu geregelt. Während bisher bei der Bemessung der vom Dienstgeber zu tragenden Unfallversicherungsbeiträge von der Gehaltssumme der Pflichtversicherten auszugehen war — die Ermittlung dieser Gehaltssummen war verhältnismäßig aufwendig —, wird nunmehr der Unfallversicherungsbeitrag in Angleichung an die für die Beiträge zur Krankenversicherung geltenden Vorschriften in Form eines Hundertsatzes der Beitragsgrundlagen der einzelnen Pflichtversicherten eingehoben. Im Bereich der Pflichtversicherung wurde der Kreis der Versicherten um die ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer im Sinne des Bewährungshilfegesetzes erweitert. Schließlich wäre als finanzielle Maßnahme noch die Erhöhung der Rezeptgebühr pro verschriebenes Medikament von 4 S auf 5 S zu erwähnen, welche mit 1. Jänner 1971 in Kraft getreten ist.

Das Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, mit dem das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 389/1970, übernimmt vor allem die durch die 25. ASVG-Novelle angeführten Leistungsverbesserungen in den Bereich der Bauern-Pensionsversicherung, insbesondere auch die Anrechnung von Schulzeiten als Ersatzzeiten und die Milderung der Ruhensbestimmungen.

Daneben erfolgen auch noch eine Revision und Ergänzung verschiedener Bestimmungen, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, so zum Beispiel die Ergänzung der Verjährungsbestimmungen, die Beseitigung unbeabsichtigter Auswirkungen bei den Bestimmungen über die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten, die Erfassung von Ausgedingleistungen bei der Feststellung des Gesamteinkommens für die Ausgleichszulage sowie Ergänzungen der Bestimmungen über die nach den Vorschriften des seinerzeitigen LZVG zu gewährenden Leistungen.

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird, BGBl. Nr. 3/1971, enthält die mit dem Inkrafttreten der 25. Novelle zum ASVG notwendig gewordenen Änderungen, insbesondere die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Arbeitslosenversicherung auf ebenfalls 160 S täglich oder 4.800 S monatlich wie im Bereich der Krankenversicherung nach dem ASVG. Gleichzeitig erfolgte auch die sich aus dieser Erhöhung ergebende

Erweiterung der für die Bemessung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung maßgeblichen Lohnklassen. Darüber hinaus wurden auch noch die Bestimmungen über die Berücksichtigung von Einkünften des Arbeitslosen bei Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung geändert und ergänzt. Hervorzuheben wären hierbei insbesondere die Neuregelung der Vorschriften über die Berücksichtigung von Einkünften aus der Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Während nach den bisherigen Vorschriften der als Einkünfte aus einem solchen Betrieb anzunehmende Betrag nach der bewirtschafteten Fläche und deren Bonität bemessen wurde, was vielfach zu Unzukömmlichkeiten führte, stellt die nunmehrige Regelung auf den Einheitswert des Betriebes oder der bewirtschafteten Fläche ab. Dadurch ist das zu berücksichtigende Einkommen wesentlich einfacher und präziser zu bestimmen, insbesondere in jenen Fällen, in denen keine Bewirtschaftung von Ackerflächen vorliegt, deren Bonität bestimmt werden könnte, sondern nach den ursprünglich geltenden Vorschriften äußerst schwierige und vor allem auch ungenaue Schätzungen vorzunehmen gewesen wären.

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird, BGBl. Nr. 4/1971, enthält im wesentlichen eine Änderung und Ergänzung des Kataloges der der Schlechtwetterregelung unterstellten Betriebe sowie Leistungsverbesserungen und die Beseitigung gewisser Härten. So wird die Zahl der entschädigungsfähigen Arbeitsstunden für Arbeiten im Gebirge wesentlich erhöht und gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, daß während der Sommerperiode nicht in Anspruch genommene Ausfallstunden während der Winterperiode berücksichtigt werden können. Eine weitere Leistungsverbesserung stellt die Herabsetzung des Prozentsatzes der Vermehrung der Schlechtwettertage für die laufende Periode, die Voraussetzung für die Erhöhung der entschädigungsfähigen Arbeitsstunden ist, von 20 auf 10 Prozent dar. Die Anwesenheitspflicht der Dienstnehmer an Schlechtwettertagen wird gleichzeitig von 4 auf 3 Stunden reduziert. Im übrigen enthält das Gesetz noch verschiedene verwaltungsrechtliche Änderungen, die sich in der Praxis als zweckmäßig erwiesen haben, so z. B. die Einführung besonderer Vordrucke, die von Betrieben mit elektronischer Datenverarbeitung verwendet werden können.

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Arbeiterkammergesetz verlängert wird, BGBl. Nr. 5/1971, enthält die Erhöhung der für die Berechnung der Arbeiterkammerumlage, welche von den Krankenversicherungsträgern einzuheben ist, maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage entsprechend der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung durch die 25. Novelle zum ASVG auf 160 S täglich oder 4.800 S monatlich.

Gegenstand des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1971, mit dem das Arbeitszeitgesetz abgeändert wird, BGBl. Nr. 238/1971, ist die Erhöhung des Überstundenzuschlages auch für die ersten 4 bis 5 Überstunden von 25 Prozent auf 50 Prozent des Normalstundenlohnes.

Durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1971 über die Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz — GSKVG 1971), BGBl. Nr. 287/1971, wird die Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen zu einem einheitlichen und einzigen Versicherungszweig zusammengefaßt. Die bisher bestehenden Krankenversicherungsträger der Selbständigen sind nunmehr zu einer einheitlichen Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft mit Landesstellen in verschiedenen Bundesländern zusammengefaßt. Dadurch ergibt sich eine bedeutende Rationalisierung bei der Durchführung der gewerblichen Sozialversicherung, welche bisher einer Vielzahl von Versicherungsträgern oblag. Das System der Urabstimmung in den einzelnen Fachgruppen über die Einbeziehung in die Pflichtversicherung wurde beibehalten. Darüber hinaus wird auch den Beziehern einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension, die innerhalb eines Jahres vor Anfall der Pension einer Fachgruppe, welche einen Pflichtversichertenbeschuß noch nicht gefaßt hatte, angehört haben, die Abstimmungsberechtigung eingeräumt.

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1971, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz geändert wird (20. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 288/1971, enthält die für die Durchführung des GSKVG 1971 im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung notwendigen legislativen Maßnahmen sowie auch eine Vereinheitlichung der Bestimmungen über Beginn und Ende der Pflichtversicherung im Bereich des GSPVG und des GSKVG 1971.

Mit dem Bundesgesetz vom 30. Juni 1971, mit dem das Angestelltengesetz neuerlich geändert wird, BGBl. Nr. 292/1971, werden die Bestimmungen über die Abfertigung beim Ausscheiden des Angestellten aus dem Dienstverhältnis verbessert. So werden Abfertigungsansprüche nunmehr auch für den Fall eingeräumt, daß der Angestellte nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen des 60. Lebensjahres, selbst kündigt. Ebenso gebührt auch eine Abfertigung, wenn eine weibliche Angestellte wegen eines Kindes aus dem Beschäftigungsverhältnis durch Selbstkündigung ausscheidet.

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1971, mit dem das Gutsangestelltengesetz neuerlich geändert wird, BGBl. Nr. 293/1971, übernimmt die nunmehrige Neuregelung der Abfertigungsansprüche durch das Angestelltengesetz auch für den Bereich der Gutsangestellten.

Durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1971, mit dem das Hausbesorgergesetz geändert wird, BGBl. Nr. 314/1971, wurde die Übergangsbestimmung des § 29 Hausbesorgergesetz, nach dem für den Hausbesorger bestehende günstigere Entgeltvereinbarungen nicht berührt werden, dahin gehend geändert, daß nunmehr nicht nur günstigere Entgeltvereinbarungen, sondern überhaupt bestehende, für den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche nicht berührt werden sollen. Auf Grund der bisherigen Regelung war es nämlich in einzelnen Fällen zu unbilligen Härten gekommen, da eine infolge der Änderung der Berechnungsgrundlage für das Hausbesorgerentgelt von der Zahl der Wohnräume oder dem Friedenszins auf die Nutzfläche sich allenfalls ergebende Entgeltsverminderung nur dann ausgeschlossen war, wenn das frühere Entgelt auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung gewährt wurde, während in jenen Fällen, in denen eine solche besondere Vereinbarung nicht vorlag, sondern die Auszahlung des Entgeltes entsprechend den Hausbesorgerentgeltverordnungen des Landeshauptmannes erfolgte, eine mögliche Entgeltverminderung durch das neue Hausbesorgergesetz zum Tragen kam.

Gegenstand des Bundesgesetzes vom 16. Juli 1971, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (26. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 373/1971, ist eine Modifizierung der durch die 25. Novelle eingeführten Ausnahmen von den Ruhensbestimmungen bei Vorliegen von 540 Beitragsmonaten. Auf diesen Zeitraum sind nunmehr nicht nur Beitragsmonate, sondern überhaupt alle vor und nach dem Stichtag erworbenen Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung anzurechnen.

Durch das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1971, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (27. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 473/1971, wurde der Hundertsatz der Beiträge der landwirtschaftlichen Unfallversicherung erhöht und der Bundesbeitrag für das Jahr 1972 festgesetzt. Es handelt sich hier um eine vorläufige Regelung, die bis zum Inkrafttreten der ab 1. Jänner 1973 geplanten Einführung eines neuen Beitragssystems der landwirtschaftlichen Unfallversicherung den in der Zwischenzeit wachsenden Aufwand dieses Versicherungszweiges decken soll. Darüber hinaus erfolgte eine Erhöhung der Höchstgrenze des unpfändbaren Teiles der im Monat Oktober bezogenen Pensionssonderzahlungen von 900 auf 1.200 S. Dies stellt eine Anpassung an die durch das Lohnpfändungsgesetz vorgenommene gleichartige Erhöhung des pfändungsfreien Teiles der Weihnachtzuwendungen dar. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der 26. Novelle zum ASVG wurde vom 1. Jänner 1972 auf den 1. Jänner 1973 verschoben.

Finanzielle Maßnahmen im Bereich der Bauern-Krankenversicherung sind der Hauptinhalt des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1971, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (5. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 474/1971. Die in den einzelnen Versicherungsklassen zu entrichtenden Beiträge wurden im Durchschnitt um 20 Prozent erhöht. Die Erhöhung erfolgte nicht linear durch alle Versicherungsklassen, sondern unter Bedachtnahme auf die Verteilung der Betriebe auf die einzelnen Versicherungsklassen und deren finanzielle Leistungsfähigkeit. Der in der höchsten Versicherungsklasse nunmehr zu leistende Höchstbeitrag entspricht dem nach der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem ASVG zu leistenden Beitrag für Angestellte. Durch diese Neuregelung erhöhte sich auch der Bundesbeitrag im entsprechenden Maße. Von den Pensionisten wird die Einhebung eines Betrages von 3 Prozent wie bisher beibehalten, jedoch erfolgt der Einbehalt nur noch von den tatsächlich der Krankenversicherung der Pensionisten unterliegenden Pensionsempfängern, während in jenen Fällen, in denen ein Ausnahmetatbestand von der Versicherung nach § 3 B-KVG vorliegt, kein Beitragsabzug mehr erfolgt. Die Festsetzung eines von den Pensionisten zu leistenden Mindestbeitrages in der Höhe von 7 S entfällt. Eine Neuregelung des Beitragsrechtes erfolgt auch im Bereich der Weiterversicherung, und zwar analog der Beitragsregelung für Weiterversicherte nach dem ASVG und dem GSKVG 1971. Demnach wird für Weiterversicherte automatisch der Beitrag der höchsten Versicherungsklasse herangezogen, wenn nicht der Versicherte eine Herabsetzung dieses Betrages entsprechend seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beantragt. Eine solche Herabsetzung kann jeweils für die Dauer von längstens zwei Kalenderjahren bewilligt werden. Nach deren Ablauf ist bei Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich die Herabsetzung zu beantragen. Die bisherige Regelung, wonach der Versicherungsträger den Beitrag zur Weiterversicherung von Amts wegen erhöhen konnte, entfällt damit, ebenso auch die bisher vorgesehene Verdoppelung des vom Weiterversicherten zu entrichtenden Betrages. Im Bereich der Pflichtversicherung wird die Ausnahme der Ehegattin des pflichtversicherten Sohnes des Betriebsführers, wie sie im Bereich der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz bereits besteht, nunmehr auch in die Bauern-Krankenversicherung übernommen. Durch eine Übergangsbestimmung wird Vorsorge getroffen, daß diese Personen, sofern sie bisher

der Pflichtversicherung unterlegen sind, auch weiterhin der Pflichtversicherung unterliegen können, sofern die bisher bestehenden Voraussetzungen weiterhin zutreffen und nicht ein Antrag auf Ausnahme aus der Pflichtversicherung gestellt wird.

Von dem im § 5 Abs. 1 Z. 1 ASVG bisher noch bestehenden Ausnahmen von Verwandten des Dienstgebers aus der Vollversicherung wurde nunmehr die Ausnahme der Stiefeltern des Dienstgebers mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1970 aufgehoben. Als Dienstnehmer beschäftigte Stiefeltern des Dienstgebers sind daher mit Inkrafttreten dieser Aufhebung, das ist der 30. November 1971, wie familienfremde Arbeitskräfte voll versichert.

Durch Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. Mai 1971 über die Ermittlung der Richtzahl für das Kalenderjahr 1972, BGBl. Nr. 200/1971, wurde die für die Pensionsdynamisierung ermittelte Richtzahl für das Kalenderjahr 1972 mit 1,074 verlautbart. Durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 12. Juli 1971, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1972 festgesetzt wird, BGBl. Nr. 264/1971, wurde der Anpassungsfaktor für die Aufwertung der dynamisierten Renten und Pensionen für das Kalenderjahr 1972 unter Berücksichtigung der ermittelten Richtzahl in gleicher Höhe mit 1,074 festgesetzt. Schließlich erfolgte durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. Juli 1971 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Pensionsversicherungsgesetz und dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1972, BGBl. Nr. 301/1971, die der Richtzahl und dem Aufwertungsfaktor entsprechende Anhebung der der Dynamisierung unterliegenden Beträge des ASVG, GSPVG und B-PVG im Sinne des Pensionsanpassungsgesetzes.

Der Arbeitsanfall des Jahres 1971 umfaßte 1.764 eingelangte Geschäftsstücke. Von den Einsprüchen nach dem ASVG betrafen 67 die Versicherungspflicht, 80 Weiterversicherungen, 76 Beitragsleistungen, 130 Beitragszuschläge, 18 die Haftung für Sozialversicherungsbeiträge und 9 Sicherstellungsaufträge. 181 Anträge hatten Begünstigungen gemäß §§ 500 ff. ASVG zum Gegenstand, 33 Überweisungen und Nachversicherungen. Nach dem GSPVG langten 13 und nach dem GSKVG 20 Einsprüche ein. 90 Berufungen und 1 Berufung in Strafsachen waren zu bearbeiten und zu 33 Verwaltungsgerichtshofbeschwerden Gegenschriften zu verfassen. Rechts- und Verwaltungshilfeersuchen nach § 360 ASVG langten von inländischen Dienststellen 78 ein, aus dem Ausland 190. Vor der Obereinigungskommission war der Standpunkt der belangten Behörde in 2 Fällen zu vertreten. 63 Einsprüche betrafen im Invalideneinstellungsgesetz geregelte Belange, 329 Dienststücke verschiedener Angelegenheiten, weitere 116 Dienstanweisungen. Schließlich waren zu 22 Gesetzentwürfen Gutachten zu verfassen und 213 sonstige Erledigungen zu treffen.

Obwohl im Jahre 1971 die Zahl der Geschäftsstücke unter dem Ausmaß des vorangegangenen Jahres lag, trat hiedurch keine Verminderung der tatsächlichen Verwaltungsarbeit ein, da der Rückgang hauptsächlich Fälle von eindeutigen und leicht zu klärenden Rechtsfragen betraf, während immer mehr Verfahren zur Entscheidung herangetragen werden, in denen neue und komplizierte Probleme zu lösen sind.

Sanitätsrechtsangelegenheiten

Auf dem Gebiete des Sanitätsrechtes ergaben sich durch einige bundesrechtliche Vorschriften wichtige Veränderungen. Mit der Dentistengesetznovelle 1971, BGBl. Nr. 112/1971, wird bestimmt, daß österreichische Staatsbürger, die sich dem Dentistenberuf zugewendet haben, nur mehr bis zum 31. Dezember 1975 zur Ablegung der staatlichen Dentistenprüfung zugelassen werden dürfen, und zwar nur dann, wenn sie vor dem 1. Jänner 1948 mit ihrer Ausbildung bei einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Dentisten begonnen haben. Damit ist ein weiterer Zuzug zum Dentistenberuf endgültig gesperrt worden.

Mit der Novelle vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 271/1971, wurde das Suchtgiftgesetz 1951 abgeändert. Durch diese Novelle wurden einige besonders gefährliche, medizinisch aber praktisch wertlose psychotrope Stoffe, wie zum Beispiel LSD, STP (DOM), ausdrücklich unter die Kontrollvorschriften des Suchtgiftgesetzes gestellt.

Weiters wurde mit der Verordnung vom 18. Juni 1971, BGBl. Nr. 221/1971, die Pharmazeutische Hilfskräfteverordnung abgeändert. Als wichtigste Änderung ist die Verkürzung der vorgeschriebenen Dauer der praktischen Ausbildung für den Apothekerberuf auf ein Jahr anzusehen. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen über die Vornahme der Aspirantenprüfung den zeitgemäßen Erfordernissen angepaßt und die genannte Verordnung in „Pharmazeutische Fachkräfteverordnung“ umbenannt.

Ferner wurden mit Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 24. September 1971, kundgemacht im Amtsblatt „Stadt Wien“ Nr. 42/1971, die in der Verordnung vom 25. November 1969

über den Dienst in den öffentlichen Apotheken in Wien geregelten Betriebszeiten, während derer die öffentlichen Apotheken in Wien für den Kundenverkehr an Samstagen und falls der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, offenzuhalten haben, mit der allgemeinen Verkürzung der Wochenarbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461/1969, ab 3. Jänner 1972 statt wie bisher von „8 bis 13 Uhr“ auf „8 bis 12 Uhr“ festgesetzt und im übrigen die Geltungsdauer dieser Verordnung auf unbestimmte Zeit verlängert.

Die von der Ärztekammer für Wien am 15. Dezember 1970 beschlossene Errichtung eines Wohlfahrtsfonds, Erlassung der Satzung dieses Wohlfahrtsfonds und Abänderung der Umlagen- und Beitragsordnung für den Wohlfahrtsfonds wurde gemäß § 56 Abs. 2 des Arztesgesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, von der Wiener Landesregierung am 2. März 1971 genehmigt. Der Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien als Landesärztekammer dient dem Zweck, Versorgungsleistungen an anspruchsberechtigte Kammerangehörige für den Fall des Alters, der vorübergehenden oder dauernden Berufsunfähigkeit und an deren Hinterbliebene im Falle des Ablebens des Kammerangehörigen sowie Unterstützungsleistungen im Falle der Erkrankung und wirtschaftlicher Notstandsfälle zu gewähren.

Weiters wurde mit Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 19. November 1971, kundgemacht im Amtsblatt „Stadt Wien“ Nr. 51/1971, nach amtlicher Überprüfung bestimmt, daß die Gebiete der Bezirke 13, 14, 16, 17, 19 nach ihrer bisherigen Grenzziehung und bestimmte, neu umgrenzte Teile des 21. und 22. Wiener Gemeindebezirkes alle vier Monate und die Gebiete des 11., 18. und bestimmte Teile des 21. und 22. sowie des 23. Wiener Gemeindebezirkes alle zwei Monate der Nachschau im Rahmen der Rattenbekämpfung ab 1. Jänner 1972 zu unterziehen sind.

Im Jahre 1971 waren 1.639 Geschäftsstücke zu bearbeiten. Hievon entfielen auf Apothekenanangelegenheiten 460, auf Dentistenangelegenheiten 59, auf Hebammenangelegenheiten 24, auf Verdienstentgangs- und Schadenersatzansprüche nach dem Epidemiegesez 1950 33 sowie auf Krankenanstaltenangelegenheiten 314. In 10 Fällen war über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die Ausbildung zum praktischen Arzt und zum Facharzt eines klinischen und nichtklinischen Sonderfaches zu entscheiden. 82 Angelegenheiten betrafen Krankenpflegepersonen, davon waren in 47 Fällen Aufnahme- und Prüfungskommissionen zu bestellen. 94 Berufungen richteten sich gegen Verwaltungsstrafentscheidungen. Auf die Verwaltung der Stiftung zur Förderung der Tuberkulosebekämpfung bezogen sich 34 Agenden. Weiters waren in 6 Fällen Beilegungsbewilligungen in bestehenden privaten Begräbnisstätten zu erteilen, in 2 Fällen Verfahren über die Neuerrichtung von Privatbegräbnisstätten anhängig, in 19 Fällen die Anzeigen über Haus- und Kirchenaufbahrungen zur Kenntnis zu nehmen und in 18 Fällen Prämien für die Bergung von Wasserleichen zuzuerkennen. Nach dem Strahlenschutzgesetz waren 49 Anträge zu bearbeiten. Die übrigen Geschäftsstücke bezogen sich auf dienstliche Angelegenheiten, die Rattenbekämpfung sowie auf die Überwachung der Gebarung mit Giften und Suchtgiften. Schließlich waren noch in 116 Fällen Stellungnahmen, Berichte oder Äußerungen zu erstatten. Es wurden auch insgesamt 137 Augenscheinsverhandlungen durchgeführt und zu Besprechungen oder Verhandlungen anderer Dienststellen sachkundige Vertreter entsendet.

Gewerbewesen

Die Aussendung des Entwurfes der Gewerbeordnung 1971 durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie stellte die Gewerbeverwaltung der Stadt Wien vor die Aufgabe, sich im Begutachtungsverfahren mit dem Ergebnis jahrelanger Bemühungen in Richtung einer Rechtsreform auf diesem Gebiete auseinanderzusetzen. In der erstatteten Stellungnahme wurde der Entwurf grundsätzlich als ein geeignetes Gesetzeswerk bezeichnet, mit dem es gelingen sein dürfte, den Mittelweg zwischen Gewerbefreiheit und jenen öffentlichen Interessen zu finden, die bei der Gewerbeausübung Beschränkungen erfordern. Mit Genugtuung konnte vermerkt werden, daß im Entwurf zahlreiche Anregungen des Bundeslandes Wien aus vorangegangenen Begutachtungsverfahren berücksichtigt wurden. Einige wesentliche Punkte der umfangreichen Stellungnahme seien hier kurz herausgegriffen: So wurde etwa angeregt, daß der Befähigungsnachweis beim Handwerk und bei jenen konzessionierten Gewerben, bei denen dieser durch die Ablegung der Meisterprüfung oder einer ähnlichen Fachprüfung zu erbringen ist, auch durch den erfolgreichen Besuch bestimmter Lehranstalten und entsprechender einschlägiger Praxis erbracht werden kann. Der großzügige Abbau der Bedarfskonzessionen wurde gutgeheißen, stellt dieser Schritt doch nicht nur einen Beitrag zur Vermeidung langwieriger und fruchtloser Verwaltungsverfahren dar, sondern es ist auch zu erwarten, daß eine gesunde Konkurrenzierung den Interessen der Konsumenten durchaus förderlich sein wird. Auch besteht kein Anlaß, an einer Bedarfsprüfung aus Rücksichtnahme auf Rechtsgüter festzuhalten, die schon durch die übrige Rechtsordnung (insbesondere Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Strafgesetz) genügend geschützt werden. In bezug auf das auch für Wien sehr wichtige

Marktwesen wurde angeregt, daß diese Materie den Erfordernissen der Marktbesucher angepaßt und lebensnah gestaltet wird. Neben anderen in der Begutachtung aufgezeigten Problemen des Umweltschutzes wurde in der Stellungnahme vor allem darauf hingewiesen, daß die in Aussicht genommene Regelung des Betriebsanlageverfahrens noch keine befriedigende Lösung zur Sicherung der Rechte des übergangenen Nachbarn zu bieten vermag.

An legislativen Maßnahmen auf Landesebene ist die Erlassung von zwei Verordnungen zu nennen: Die Allgemeine Fachgruppe des Fremdenverkehrs Wien hat die Abänderung des Fremdenführertarifs 1965 beantragt, der bereits einmal mit Verordnung LGBL. für Wien Nr. 30/1968 novelliert worden ist. Es ist unter Hinweis auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten und die Notwendigkeit, die Tätigkeit des Fremdenführers, an den eine Reihe von fachlichen und sonstigen persönlichen Anforderungen gestellt werden, auch als Hauptberuf attraktiv zu machen, eine Erhöhung des Maximaltarifes um 25 Prozent angeregt worden. Im Begutachtungsverfahren mußte allerdings festgestellt werden, daß die tatsächlichen Lohn- und Preissteigerungen in den letzten drei Jahren eine Erhöhung im beantragten Umfang nicht rechtfertigen. Auch mußte die angestrebte Entlohnung im Interesse des Wiener Fremdenverkehrs sorgfältig gegen einen allfälligen Rückgang in der Nachfrage nach Fremdenführerleistungen abgewogen werden. Für die Auffassung der antragstellenden Fachgruppe, daß der Tarif schon bisher nicht den besonderen Bedingungen und der Struktur des Gewerbebezuges gerecht geworden sei, fand sich keine im Rang eines Gutachtens stehende Untermauerung. Nach Abklärung der Standpunkte wurde das Ausmaß der Tarifierhöhung daher wesentlich unter der Antragshöhe, nämlich mit 16,6 Prozent, festgelegt. Die diesbezügliche Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Dezember 1971 ist im LGBL. für Wien Nr. 22/1971 (19. Stück) verlaublich worden.

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Dezember 1971, LGBL. für Wien Nr. 23/1971, ermöglicht die Vorverlegung der Öffnungszeit von Nachtwürstelständen von 21 Uhr auf 20 Uhr an den Wochentagen Montag bis Freitag. Es wurde damit an die mit 20 Uhr festgesetzte Ladenschlußzeit der Tagwürstelstände angeschlossen. Diese Maßnahme kam zweifelsohne den Bedürfnissen jener Konsumenten entgegen, die auch in den früheren Abendstunden einen Imbiß bei solchen Verkaufsständen zu sich nehmen wollen.

Im Jahre 1971 wurden wegen Übertretungen der Gewerbeordnung Strafbeträge in der Höhe von insgesamt 2.401.792 S verhängt. Von dieser Summe waren 639.888 S (Übertretungen nach dem dritten und sechsten Hauptstück der Gewerbeordnung) dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und 1.761.904 S der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien zu überweisen. In 514 Fällen ist gegen die Bestrafung ein Rechtsmittel erhoben worden. Die Prüfung der Straferkenntnisse der ersten Instanz, in denen besonders in Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes vielfach über mehrere Delikte gleichzeitig abgesprochen wird, wirft auf Grund der Vielfalt der Probleme im modernen Wirtschaftsleben eine Fülle von Schwierigkeiten auf. Die Bearbeitung solcher Akten erfordert daher einen großen Zeitaufwand und genaue Kenntnis der unübersichtlich gewordenen materiell-rechtlichen Vorschriften und der umfangreichen Judikatur.

Die Aufzeichnungen des Zentralgewerberegisters geben Aufschluß darüber, daß die Gewerbebewegung und damit natürlich auch das Ausmaß der auf diesem Gebiet anfallenden Verwaltungsarbeit nach wie vor im Ansteigen begriffen ist. Im Jahre 1971 waren 6.940 Neubegründungen von Gewerberechten und 8.294 Fälle des Erlöschens von Berechtigungen zu verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies eine Erhöhung um 685 Vorgänge dar. An weiteren Veränderungen, wie Erweiterungen, Einschränkungen, Filialbegründungen, Geschäftsführer- und Pächterbestellungen und Verlegungen, wurden 26.119 Fälle registriert. Ferner langten 34.295 schriftliche Anfragen ein. Für die Sozialversicherung mußte in 3.707 Fällen Rechtshilfe, teilweise in Form von Erledigungen begutachtender Natur, geleistet werden. Die Verarbeitung von insgesamt 6.305 Handelsregistereintragungen erforderte nicht nur großen Zeitaufwand, sondern auch umfangreiche Kenntnisse über die Auswirkungen handelsrechtlicher Vorgänge auf das Gebiet des Gewerberechtes.

Rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesens

Für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurden im Jahre 1971 insgesamt 684 Betriebskontrollen durchgeführt. Bei diesen Kontrollen wurde vor allem die Einhaltung der zum Schutze der Dienstnehmer erlassenen Vorschriften, soweit dies eine wirksame Unfallverhütung betraf, überwacht; diese Überwachung wurde auch auf die familieneigenen Arbeitskräfte ausgedehnt. Um wahrgenommene Unfallgefahren zu beseitigen, wurden an die Betriebsinhaber 143 Aufträge erteilt.

Mängel im technischen Dienstnehmerschutz wurden vor allem bei der Ausstattung von Betriebseinrichtungen mit Schutzvorrichtungen festgestellt. Auch zum persönlichen Schutz der Dienstnehmer waren von den Dienstgebern oft keine Schutzausrüstungen beigelegt worden. Durch eingehende Beratung und Aufklärung konnten in den meisten Fällen die erhobenen Anstände beseitigt werden.

Gutachten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in 128 Fällen abgegeben, vor allem bei der Durchführung baubehördlicher Genehmigungsverfahren, aber auch in Angelegenheiten des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung in Verfahren zur Anerkennung als Lehrherr und als Lehrbetrieb. Ferner wurden die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu einschlägigen fachlichen und agrartechnischen Erhebungen in Angelegenheiten, deren Erledigung in den Wirkungsbereich des Wiener Magistrats fällt, herangezogen.

Soweit sie die Land- und Forstwirtschaft betrafen, wurden zu im Begutachtungsverfahren einlangenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellungnahmen abgegeben, wie etwa zu den Entwürfen von Landarbeitsgesetznovellen und von einem Landwirtschaftsgesetz, es waren aber auch im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Schulgesetzen sowie einer Kraftfahrzeug-Durchführungsverordnung aufgetretene Fragen zu beleuchten. Ferner wurde der Entwurf einer Novelle zur Wiener Landarbeitsordnung ausgearbeitet, die als Landesausführungsgesetz zu den im Bundesgesetzblatt unter Nrn. 239, 318 und 333/1971 kundgemachten Novellen zum Landarbeitsgesetz nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens vom Wiener Landtag beschlossen werden soll.

Auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Lehrlingswesens und der Berufsausbildung zum Land- oder Forstwirt wurden die von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zur Vorbegutachtung vorgelegten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für das Sondergebiet Gartenbau auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften überprüft; soweit dies als erforderlich erachtet wurde, wurden Abänderungsvorschläge erstattet.

29 Fachgutachten wurden anlässlich von Bauführungen in den Schutzgebieten „Grünland — ländliches Gebiet“ und „Wald- und Wiesen-Gürtel“ für erstinstanzliche Verfahren bei den örtlich zuständigen Baubehörden sowie für Berufungsverfahren vor der Bauoberbehörde erstattet, um die Frage der Zulässigkeit dieser Bauführungen zu klären.

Ferner wurden, um die Festsetzung angemessener Pachtzinsen, vor allem bei Neuverpachtungen und Pachtumschreibungen von landwirtschaftlich genutzten städtischen Grundstücken, durch die städtische Liegenschaftsverwaltung zu ermöglichen, die jeweils maßgeblichen Umstände erhoben und in 42 Gutachten verwertet.

Ebenso mußten von den städtischen landwirtschaftlichen Fachorganen anlässlich der Erledigung von Anträgen auf Ausstellung von Bescheinigungen zur Erlangung der Grunderwerbssteuerbefreiung beim Ankauf oder beim Tausch von landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch in Verfahren, die nach dem Wiener Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz anhängig gemacht wurden, in 78 Fällen Erhebungen an Ort und Stelle durchgeführt werden; die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden den Entscheidungen zugrunde gelegt.

Um nachteilige Auswirkungen der Grunderwerbssteuergesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 277/1969, auf die Agrarstruktur in Wien zu vermeiden, wurde im Jahre 1971 zur Ausführung des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, das Wiener Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz ausgearbeitet und im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 7/1971 kundgemacht. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Agrarstruktur dadurch zu erhalten und zu verbessern, daß lebensfähige bäuerliche Betriebe bewahrt oder geschaffen werden. Dieses Gesetz zu vollziehen sind die Agrarbehörden berufen. Da solche bisher in Wien nicht bestanden, wurde in dem Wiener Agrarbehörden-gesetz, LGBl. für Wien Nr. 6/1971, festgelegt, daß gemäß § 3 Abs. 2 des Agrarbehörden-gesetzes 1950, BGBl. Nr. 1/1951, von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden im Lande Wien abgesehen wird und die Besorgung der Angelegenheiten der Bodenreform dem Amt der Wiener Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz übertragen wird; diese Tätigkeit wird von der Magistratsabteilung für rechtliche Angelegenheiten des Ernährungswesens, der Landeskultur und des Wasser- und Schifffahrtswesens wahrgenommen. Vom Inkrafttreten des Wiener Agrarbehörden-gesetzes im April 1971 bis zum Jahresende wurde diese Magistratsabteilung in ihrer Eigenschaft als Agrarbehörde erster Instanz in 87 Fällen angerufen. Um Entscheidungen treffen zu können, wurden 78 Erhebungen an Ort und Stelle durchgeführt; in einigen Fällen waren mehrere Erhebungen notwendig. Von den 87 Anträgen wurden bisher 48 durch einen positiven Bescheid erledigt; eine dieser Erledigungen betraf die Anerkennung der Wiener Landwirtschaftlichen Siedlungsgesellschaft mbH in Wien-Kagran als Siedlungsträger. In 7 Fällen wurden die Anträge mangels Aussicht auf Erfolg zurückgezogen, in weiteren 6 Fällen erfolgte eine andere Art der Erledigung, wie etwa die Abtretung an die zuständige niederösterreichische Agrarbezirksbehörde. Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten erforderte einen

ziemlichen Zeitaufwand, da hierzu rund 50 Zwischenerledigungen, aber auch Besprechungen mit der Magistratsdirektion und anderen städtischen Dienststellen sowie mit anderen Behörden, wie dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Vermessungsamt Wien und dem Grundbuchgericht, sowie mit der Wiener Landwirtschaftskammer notwendig waren. Die Landesgesetzgebung betrafen Arbeiten für eine Novellierung des Wiener Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes, die durch die Novelle zum Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 358/1971, notwendig wurde. Im Veterinärwesen wurden wie alljährlich mit Kundmachungen des Landeshauptmannes monatlich die Durchschnittspreise für Schlachtschweine sowie vierteljährlich die Werttarife für Nutzschweine und jedes halbe Jahr für Geflügel nach dem Tierseuchengesetz festgesetzt.

Ein beim Verfassungsgerichtshof anhängiges Verfahren ergab die rechtliche Notwendigkeit, die Bestimmungen über die Überbeschau zu sanieren. Dies ist durch das Fleischbeschau-Übergangsgesetz 1971, BGBl. Nr. 331/1971, erfolgt, das die bisherige Verordnung über die Vieh- und Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch vom 6. September 1924 in den Rang eines Gesetzes gehoben hat und den Gemeinden somit in rechtlich einwandfreier Weise die Möglichkeit gibt, eine Überbeschau anzuordnen; zu diesem Gesetz war im Begutachtungsverfahren eine Stellungnahme auszuarbeiten, und auch zu den Beratungen des Österreichischen Städtebundes wurde für die Stadt Wien ein Vertreter entsendet. Im Zusammenhang mit dieser bundesgesetzlichen Neuregelung soll nunmehr auch durch eine Verordnung des Wiener Magistrats, die eben ausgearbeitet wird, die Überbeschau neu geregelt werden.

In nächster Zeit wird das noch in Bau befindliche Fleischzentrum St. Marx zumindest teilweise in Betrieb genommen werden können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die den Betriebsablauf regelnden gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in die Kompetenz des Landes oder der Gemeinde fallen, neu zu fassen. Es handelt sich darum, in die Marktordnung der Stadt Wien Bestimmungen für den Fleischgroßmarkt aufzunehmen und die Haus- und Betriebsordnung bezüglich der Benützung der Schlachthanlagen neu zu regeln. Weiters wurde eine Diskussionsgrundlage für den Entwurf einer Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen sein wird, ausgearbeitet.

Im Marktwesen ergab sich auf Grund der Tatsache, daß die Errichtung von temporären Märkten in das bisherige Schema der Marktveranstaltungen nicht eingeordnet werden konnte, die Notwendigkeit, eine diesbezügliche Novellierung der Marktordnung der Stadt Wien vorzunehmen. Aus diesem Grunde wurden auch für zwei temporäre Märkte die Marktgebiete sowie die Marktzeiten durch eine besondere Verordnung festgelegt. Auf Anregung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien wurden mit einer am 23. Dezember 1971 zu dieser Verordnung in Kraft getretenen Novelle die auf gesetzliche Feiertage fallenden Markttageregelungen geregelt. Eine weitere Änderung der Marktordnung für die Stadt Wien war infolge von baulichen Umgestaltungen und von Verlegungen von Marktteilen in der Großmarkthalle im 3. Wiener Gemeindebezirk notwendig. Um die den Marktparteien erwachsenden Erschwernisse abzugelten, wurden mit Beschluß des Gemeinderates vom 17. Dezember 1971 die Marktentgelte für den Fleischgroßmarkt reduziert; diese Regelung trat am 1. Jänner 1972 in Kraft.

Anläßlich der Begutachtung des Entwurfes einer neuen Gewerbeordnung wurden vor allem Fragen des Schlachthofzwanges und des Marktwesens behandelt. Bezüglich des Schlachthofzwanges wurde angeregt, die Kriterien, die bisher dazu geführt haben, daß ein solcher verhängt werden konnte, beizubehalten und keine weiteren Vorbedingungen, wie dies im Entwurf vorgesehen war, in die neue Gewerbeordnung aufzunehmen. Hinsichtlich des Marktwesens wurde vor allem auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit einzelner Bestimmungen des Entwurfes hingewiesen, die sich auf die Sonderstellung der Stadt Wien als Gemeinde und Land gründen, denen zufolge die aufsichtsbehördlichen Bestimmungen des Art. 119a B-VG auf die Stadt Wien keine Anwendung finden. Weiters wurde auf die in Wien bestehende Problematik bei der Abgrenzung der Märkte von den Quasimärkten hingewiesen, da das nach dem Entwurf als Unterscheidungsmerkmal geforderte Vorliegen eines Marktrechtes für die meisten Wiener Märkte nicht nachgewiesen werden konnte. Es wurde daher die Aufnahme einer Bestimmung in die neue Gewerbeordnung vorgeschlagen, nach der für alle derzeit abgehaltenen Märkte das Vorliegen eines Marktrechtes gesetzlich vermutet wird. Ferner wurde die Aufnahme von zusätzlichen Richtlinien für die Vergabe von Marktplätzen, von Regelungen bezüglich des Fahrzeugverkehrs auf Märkten und von anderen marktpolizeilichen Bestimmungen angeregt.

Auf Einladung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wurde ein Vertreter zu einer von diesem abgehaltenen Besprechung über die Organisation der Lebensmittelpolizei entsendet. Weiters wurde der Entwurf einer Speiseeisverordnung begutachtet, und auch eine Abänderung des Statuts der Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien wurde ausgearbeitet.

Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 273/1971, das bestimmte Formen der Tierquälerei zu gerichtlich strafbaren Handlungen erklärt hat, ergab sich die Notwendigkeit, das Wiener Tierschutzgesetz der neuen Rechtslage anzugleichen, um Doppelbestrafungen zu vermeiden; eine diesbezügliche Novelle zum Wiener Tierschutzgesetz wird derzeit ausgearbeitet.

Im Jagdwesen waren die zu Beginn der gegenwärtigen Jagdperiode (1. Jänner 1966) festgestellten und anerkannten 37 Eigenjagd- und Gemeindejagdgebiete weiter in Geltung; sie weisen eine Gesamtfläche von 23.399 ha auf, doch ruht die Jagd auf einer Fläche von 3.930 ha, die sich im wesentlichen aus Friedhöfen und öffentlich zugänglichen Parkanlagen zusammensetzt.

Im Fischereiwesen hatten die nach den Bestimmungen des Wiener Fischereigesetzes anerkannten 30 Fischereireviere eine Gesamtfläche von 2.284,3 ha.

In Wasserrechtsangelegenheiten langten im Jahre 1971 insgesamt 2.391 Geschäftsstücke ein. Von diesen bezogen sich 40 Ansuchen auf die Bewilligung von Einleitungen in obertägige Gewässer, 36 auf die Genehmigung von Versickerungen und 102 Ansuchen auf die Zustimmung zur Grundwasserentnahme. 65 Geschäftsstücke betrafen bauliche Herstellungen an den Ufern der Gewässer oder im Hochwasserabflußbereich der Donau. In das nach dem Wasserrechtsgesetz zu führende Verzeichnis wurden 1.935 Bewilligungen zur Errichtung oder zum Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe sowie zur Gewinnung von Sand und Kies (Trockenbaggerungen) aufgenommen; in dem Verzeichnis waren am 31. Dezember 1971 insgesamt 2.742 Bewilligungen eingetragen. Schließlich waren noch 145 andere, einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht unterworfenen Vorhaben, wie Regulierungen und Baggerungen, sowie grundsätzliche Wasserrechtsfragen zu behandeln.

Im Wasserbuch der Stadt Wien wurden 88 Neueintragungen und 22 Löschungen auf Grund von Wasserbuchbescheiden vorgenommen. Weiters wurden 2 Wasserbuchänderungsbescheide erlassen sowie 56 Wasserbuchbescheidentwürfe (vorläufige Eintragungen) verfaßt. Der Stand an aufrechten Wasserbucheintragungen betrug am 31. Dezember 1971 somit 1.672, der der Lagerbucheintragungen 1.013.

In Angelegenheiten des Schiffahrtswesens wurden insgesamt 2.880 Geschäftsstücke bearbeitet. Von diesen betrafen 127 Landeinrichtungen, Schiffahrtskonzessionen, Wassersportveranstaltungen und ähnliche Belange, 658 Ansuchen hatten die Ausstellung eines Schiffspatentes (Neuausstellung, Änderung und Nacheichung) zum Gegenstand, in 120 Fällen wurde um die Ausstellung oder Verlängerung von Fahrttüchtigkeitszeugnissen angesucht. 573 Bewerber um ein Schiffsführerpatent wurden zur Ablegung der Prüfung zugelassen; 129 von ihnen strebten die Änderung oder Erweiterung des Schiffsführerpatentes an. Bei den 18 abgehaltenen Schiffsführerprüfungen wurden 486 Kandidaten geprüft, 460 bestanden die Prüfung. 1.433 Fälle betrafen die Zuteilung oder Löschung von Kennzeichen. In Wien hatten 4.372 Motorboote ihren Standort, von denen 115 im öffentlichen Dienst verwendet wurden. Schließlich mußten in wasser- und schiffahrtsrechtlichen Angelegenheiten insgesamt 218 mündliche Verhandlungen und amtliche Besprechungen abgehalten werden.

Ferner wurde im Begutachtungsverfahren zu dem vom Bundesministerium für Verkehr ausgearbeiteten Entwurf einer Schiffahrtsanlagenverordnung eine Stellungnahme abgegeben. Mit dieser Verordnung sollen die Bestimmungen des ebenfalls erst im Entwurf vorliegenden Schiffahrtsanlagengesetzes, das die Errichtung und Benützung von Schiffahrtsanlagen betrifft, näher ausgeführt und auch Dienstnehmerschutzvorschriften für Dienstverrichtungen auf Schiffahrtsanlagen erlassen werden. Vor allem werden durch diese Verordnung die derzeit noch geltenden, zum Großteil veralteten Bestimmungen der Flußschiffahrtsverordnung, BGBl. Nr. 98/1937, sowie die Vorschriften der Verordnung über die Regelung und Sicherung des Schiffverkehrs auf der Donau, dem Inn und der March, BGBl. Nr. 243/1964, ersetzt werden.

Administrative Bau-, Elektrizitäts-, Eisenbahn- und Luftfahrtangelegenheiten

Die legislative Tätigkeit nahm im Jahre 1971 gegenüber dem Vorjahr stark zu. So wurde mit dem Landesgesetz vom 18. Juni 1971, LGBl. für Wien Nr. 19/1971, das Wiener Gasgesetz in wesentlichen Punkten abgeändert, wobei vor allem im Interesse der Sicherheit der Gaskonsumenten das Prüfzeichen der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) für den Bereich des Bundeslandes Wien für verbindlich erklärt wurde. Ausführliche Verordnungsermächtigungen sollen nach den Intentionen dieses Gesetzes die Landesregierung in die Lage versetzen, ein-

gehende Sicherheitsbestimmungen auf dem Gebiete der Gastechnik zu erlassen, verbindlich zu erklären oder anzuerkennen.

Ferner wurde der 4. Teil der beabsichtigten Novelle zur Bauordnung für Wien dem externen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Dieser Teil der Bauordnung für Wien umfaßt die Bestimmungen der §§ 87 bis 122 und ist eines der Kernstücke der gesamten Novelle. Er umfaßt unter anderem die Regelung über die lichte Höhe und die Lage der Aufenthaltsräume sowie deren Belichtung, Belüftung und Beheizung. Für Wohngebäude wird eine Mindestausführung der Wohnungen verlangt, die sowohl an Größe als auch an Ausstattung gegenüber der bisherigen Regelung eine Verbesserung bringt. In diesen Regelungen werden auch die Belange des Umweltschutzes in entscheidendem Maße berücksichtigt. So werden für Aufenthaltsräume, insbesondere für Wohnräume, erstmalig ein konkreter Schallschutz und ein über das bisherige Ausmaß hinausgehender Wärmeschutz gefordert. Der Wärmeschutz soll mit Rücksicht auf die besonderen klimatischen Verhältnisse Wiens und das modernen Forschungsergebnisse zufolge festgestellte erhöhte Wärmebedürfnis der Bevölkerung statt durch eine 38 cm starke Vollziegelmauer nunmehr durch eine 51 cm starke Vollziegelmauer gewährleistet werden; zugleich wird aber auch die technische Entwicklung auf dem Baustoffsektor ins Kalkül gezogen und es ermöglicht, diesen Wärmeschutz, falls dies die statischen Verhältnisse erlauben, auch durch wesentlich dünnere Wände zu erzielen. Als Maß des Wärmeschutzes für Außenwände wird erstmalig ein physikalischer Wert, der Wärmedurchlaßwiderstand D , von mindestens $0,83 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C}/\text{kcal}$ angegeben; die Öffnungen (Fenster) in der Außenwand dürfen nur so bemessen sein, daß der mittlere Wärmedurchlaßwiderstand D_m der Außenwand mindestens $0,46 \text{ m}^2\text{h}^\circ\text{C}/\text{kcal}$ beträgt. Diese Regelung wird für Innenwände, Decken und Durchfahrten entsprechend modifiziert. Dadurch wird erreicht, daß für den Wärmeschutz sämtliche modernen Baustoffe verwendet werden können, wenn sie den angegebenen Wärmeschutz nachweislich gewährleisten. Zu beachten ist jedoch, daß diese Baustoffe so beschaffen sein müssen, daß sie nicht ein anderes Schutzinteresse, etwa den Schallschutz oder den Brandschutz, ausschließen. Diesbezüglich wird im Entwurf die Möglichkeit vorgesehen, durch Verordnung die Eignung der einzelnen Baustoffe für bestimmte Bauzwecke festzustellen. Weiters werden im Interesse des Umweltschutzes auch straffe Bestimmungen über die Beseitigung der Abwässer und die Sammlung der Abfallstoffe in den Entwurf aufgenommen.

Einen weiten Raum nehmen ferner die Bestimmungen über die Errichtung von Hochhäusern ein. Erstmals wurden in den Entwurf gesonderte Bestimmungen für diese Häuserkategorie aufgenommen, weil sie in der modernen Großstadtentwicklung immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die getroffenen Regelungen werden, soweit dies die wirtschaftlichen Möglichkeiten zulassen, von der Forderung nach größtmöglicher Sicherheit beherrscht; es werden daher für die Stiegen und die Brüstungshöhen vom übrigen Normengefüge abweichende Regelungen aufgenommen, um zu gewährleisten, daß im Gefahrenfalle ein Hochhaus auch bei Ausfall der Aufzüge über die Stiegenanlagen sicher verlassen werden kann. Aus diesem Grunde werden pro Brandabschnitt eines Hochhauses entweder eine Sicherheits-Außenstiege oder zwei Stiegen gefordert; bei Hochhäusern mit mehreren benachbarten Stiegen kann aus wirtschaftlichen und architektonischen Gründen unter bestimmten Voraussetzungen auch eine einzige Sicherheits-Innenstiege errichtet werden, wenn die Stiegen miteinander in Verbindung gebracht werden.

Eine tatsächliche Abänderung der Bauordnung für Wien ergab sich im Jahre 1971 auf dem Gebiete der Bauklasseneinteilung. Die Bauordnungsnovelle 1956 hat eine Bauklasseneinteilung geschaffen, die jedoch wegen des Erfordernisses, die bestehenden Flächenwidmungs- und Bebauungspläne dieser Neuregelung anzupassen, nicht sofort in Wirksamkeit gesetzt worden ist. Infolge der raschen technischen Entwicklung war nun diese Bauklasseneinteilung überholt, so daß sie auch in den folgenden Jahren nicht rechtliche Geltung erlangte, sondern die vor der Novelle 1956 geltende Bauklasseneinteilung weiterhin wirksam blieb. Nach der bestehenden Gesetzeslage wäre jedoch die Bauklasseneinteilung aus dem Jahre 1956 mit 1. Jänner 1972 wirksam geworden, was aber aus den angeführten Gründen unerwünscht gewesen wäre. Es wurde daher unter besonderer Berücksichtigung der Umstände, die bei der Errichtung von Werkstättenanlagen und Werkshallen nach modernen Produktionsmethoden zu beachten sind, eine neue Bauklasseneinteilung geschaffen. Diese Bauklasseneinteilung bietet somit vor allem der Wirtschaft die Möglichkeit, im Betriebsbaugebiet, in den Bauklassen I und II, den jeweiligen Produktionsbedürfnissen entsprechende, eingeschossige Werkshallen zu errichten. Weiters wird im Wohngebiet und im gemischten Baugebiet, das vorwiegend Wohnzwecken dienen soll, auf das Ortsbild insofern Rücksicht genommen, als im Bebauungsplan für die Bauklassen I und II entsprechende Mindestgebäudehöhen festgesetzt werden können.

Eine weitere Initiative auf dem Gebiete des Baurechtes stellt der Entwurf zur Regelung des Altstadterhaltungsproblems dar. Dieser Entwurf, gleichfalls eine Novelle zur Bauordnung für Wien, soll auf Grund seines Zusammenhanges mit den übrigen Bestimmungen dieser Bauordnung lediglich

die Rechte und Verpflichtungen der Grund- und Hauseigentümer regeln, die über die Rechte und Pflichten eines Gebäudeeigentümers nach den derzeit geltenden Bestimmungen der Bauordnung hinausgehen. Für die örtliche Abgrenzung sollen durch den Entwurf Schutzzonen geschaffen werden, in denen das durch die bestehenden Gebäude geprägte örtliche Stadtbild besonders geschützt wird. An Pflichten für den Grund- und Hauseigentümer ergeben sich daher im wesentlichen ein Abtragungs- und Veränderungsverbot sowie ein Erhaltungsgebot, Verpflichtungen, die in ihrer Summe durch den Entwurf aber so gestaltet werden, daß die Adaptierung von Althäusern für moderne Wohnzwecke sichergestellt ist. Desgleichen wird Vorsorge dafür getroffen, daß ungeachtet der vorherrschenden engen Gassen und des damit verbundenen geringen Lichteinfall für Altstadtgebiete sich eignende Betriebe in den Gebäuden untergebracht werden können. Dieser Entwurf ist bereits ausgearbeitet und steht innerhalb der Stadtverwaltung in Diskussion, so daß damit gerechnet werden kann, daß er in der ersten Hälfte des Jahres 1972 dem externen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden kann.

Der Entwurf eines Ölfeuerungsgesetzes, der die veralteten Vorschriften der Ölfeuerungsverordnung aus dem Jahre 1934 ablösen soll, wurde ebenfalls fertiggestellt und dem externen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Die eingelangten Stellungnahmen brachten vielfach wertvolle Anregungen, die in der endgültigen Fassung des Gesetzentwurfes ihren Niederschlag finden werden. Dieser Entwurf wird nicht nur bezüglich der Forderungen für die Sicherheit dem letzten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen, sondern er wird auch einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung des Umweltschutzes liefern, vor allem was die Luftverbesserung anlangt.

An der endgültigen Fassung eines Landesgesetzes zum Schutz vor Baulärm wird intensiv gearbeitet, und es steht zu erwarten, daß dieser Entwurf ebenso wie zwei Durchführungsverordnungen zu Beginn des kommenden Jahres zur externen Begutachtung ausgeschickt werden können. Auch mit diesem Gesetzentwurf leistet das Land Wien einen wertvollen Beitrag für den heute mehr denn je notwendigen Umweltschutz.

Eine Novellierung des Wiener Garagensgesetzes hat gleichfalls bereits konkrete Formen angenommen. Es sollen überholte sicherheitstechnische Bestimmungen geändert werden, und es ist auch daran gedacht, unter gewissen Voraussetzungen in Kellergeschoss Tankstellen zuzulassen. Ferner soll von der bisher im Gesetz verankerten Bestimmung, daß in bestimmten Fällen, bei denen im Bauprojekt Stellplätze nicht untergebracht werden können, das Bauansuchen abzuweisen ist, abgegangen und somit generell die Möglichkeit geschaffen werden, daß das Stellplatzdefizit durch Entrichtung einer Ausgleichsabgabe abgelöst werden kann; diese Abgabe soll zweckgebunden dazu verwendet werden, die Errichtung von Einstellplätzen zu schaffen oder zu fördern.

In jüngster Zeit wurde auch begonnen, ein Sondermüllgesetz auszuarbeiten, das vor allem die Beseitigung von flüssigen, schlammförmigen, pastösen oder festen Stoffen zum Gegenstand hat. Diese Stoffe, die nicht mehr ihrem ursprünglichen Verwendungszweck entsprechend verwertet werden können oder als unbrauchbare Nebenprodukte eines Erzeugungsvorganges anfallen, gefährden auf Grund ihrer Zusammensetzung bei ihrer Lagerung, Vernichtung oder Beseitigung Leben, Gesundheit und Sicherheit von Personen und Sachen oder es kommt zumindest zu einer Belästigung durch üblen Geruch und Rauch, also Auswirkungen, denen vorgebeugt werden muß. Gleichfalls eine Verbesserung der Umweltbedingungen soll durch eine Novellierung des Wiener Feuerpolizeigesetzes und der Kehrverordnung erreicht werden; hier werden Maßnahmen zur besseren Reinhaltung der Luft vorbereitet. Weiters ist die Abänderung des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren beabsichtigt. Ein höherer Strafsatz soll bewirken, daß Unternehmen in Zukunft nicht deshalb die Gewässer verunreinigen, weil sie die verhängte Geldstrafe billiger zu stehen kommt als eine geordnete Deponie der anfallenden Rückstände. Die Arbeiten am Entwurf eines Wiener Straßengesetzes sowie an einer Novelle zum Wiener Kleingartengesetz haben Probleme aufgeworfen, die noch einer Klärung bedürfen.

Abschließend sei noch der Entwurf technischer Richtlinien für Gasanlagen genannt, die im Zusammenhang mit dem vorerwähnten Gasgesetz ausgearbeitet und dem neuesten Stand der Technik entsprechende sicherheitstechnische Vorschriften enthalten werden.

Im Jahre 1971 waren auch wieder Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen des Bundes und anderer Bundesländer abzugeben. Hier erwähnenswert erscheint der Entwurf eines Bundesgesetzes, der sich damit befaßt, eine bestehende Regelung über die Berechtigung, die Standesbezeichnung „Ingenieur“ zu führen, abzuändern, weiters ein Bundesgesetz, das das Einbringen von gefährlichen Gegenständen in Zivilluftfahrzeuge betrifft, sowie ein Zivilluftfahrt-Statistikgesetz und eine Zivilluftfahrt-Statistikverordnung. Weitere Entwürfe betrafen einen Durchführungserlaß bezüglich der Vollziehung des Strahlenschutzgesetzes sowie eine Verordnung über Maßnahmen zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, einschließlich ihrer Nachkommenschaft,

vor Schäden durch ionisierende Strahlen. Die Novellierung der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968 sowie die Entwürfe eines Assanierungs- und Bodenbeschaffungsgesetzes, einer neuen Gewerbeordnung (Gewerbeordnung 1971), eines Elektrizitätswirtschaftsgesetzes und einer Zivilflugplatz-Verordnung bereiten Normen vor, die zu schaffen schon seit längerer Zeit dringlich erscheint.

Im übrigen waren für verschiedene Dienststellen des Wiener Magistrats, besonders für technische Abteilungen, Rechtsgutachten abzugeben. Diese Tätigkeit trägt dazu bei, die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und Beschwerden bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zu erübrigen.

Ein starkes Ansteigen der baubehördlichen Tätigkeit war im Zusammenhang mit Bauvorhaben des Bundes für öffentliche Zwecke festzustellen. Hier sind vor allem die Neubauten der juristischen Fakultät der Universität Wien in 1, Helferstorferstraße, sowie des Technologischen Gewerbemuseums in 20, Wexstraße, zu nennen. Obwohl die rechtliche Situation in beiden Fällen außerordentlich kompliziert war, wird die Baubewilligung für diese Bauvorhaben voraussichtlich in Bälde erteilt werden. Für den Neubau eines Bürohauses der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in 10, Humboldtgasse, sowie eines Behördenzentrums in 22, Kagraner Anger, konnte sie bereits erteilt werden. Anhängige Verfahren betrafen den Neubau eines Instituts der Universität Wien in 9, Währinger Straße, des Arbeitsamtes in 16, Herbststraße, der Funküberwachungsstelle der Post in 19, Krapfenwaldgasse, weiters die Errichtung eines Schulpavillons zum Bundesgymnasium, 21, Franklinstraße, sowie der Fernmeldezeugverwaltung in 22, Erzherzog Karl-Straße. Im Vorentwurf liegen die Neubauten eines Fernmeldezentralgebäudes der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in 3, Arsenal, sowie eines Gesamtschulprojektes des Bundes in 23, Rudolf Waisenhorn-Gasse, vor, um deren Bewilligung gleichfalls angesucht wurde. Teilbenützungsbewilligungen wurden für das Chemiehochhaus in 6, Getreidemarkt, sowie für die Pädagogische Akademie in 10, Ettenreichgasse, erteilt. Wegen eines Zubaus zum Institut für Krebsforschung in 9, Borschkegasse, des Umbaus der Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in 5, Spengergasse, der Errichtung des Bauloses IV des Postamtes 1103 Wien, 10, Südbahnhof, sowie eines Zubaus eines Depositenraumes für das Bezirkspolizeikommissariat für den 22. Bezirk in 22, Stadlauer Straße, waren ebenfalls Baubewilligungsverfahren anhängig. Ansuchen um Benützungsbewilligung liegen ferner für den Neubau des Postortsamtes Groß-Jedlersdorf, den Neubau des Bundesgymnasiums in 22, Kagraner Anger, sowie für mehrere Umbauten und Zubauten vor.

Auch die Zahl der eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren nahm im Jahre 1971 bemerkenswert zu. Wegen ihrer Bedeutung zuerst sei die großzügige Umgestaltung des Straßen- und Wegenetzes im Zuge der Strecken Hütteldorf-Hacking — Praterstern und Maxing — Nußdorf der Österreichischen Bundesbahnen genannt. Hier sind mehrere Straßenbrücken zu errichten, Eisenbahnstränge umzulegen sowie Übergänge aufzulassen; es sind dies Maßnahmen, für die die Voraussetzungen zum Teil in langwierigen Verhandlungen mit den Grundeigentümern erst geschaffen werden müssen. In diesem Verfahren wurde bereits eine Verhandlung mit rund 100 Beteiligten abgeführt, und es ist zu hoffen, daß mit den betroffenen Grundeigentümern eine gütliche Einigung zustande kommt, soll es doch in absehbarer Zeit möglich sein, die Schönbrunner Allee sowie die Altmannsdorfer Straße ohne Behinderung durch Eisenbahnschranken zu durchfahren, was den Durchzugsverkehr nach Süden beachtlich erleichtern wird. Die Elektrifizierung der Teilstrecke Maxing — Meidling der Strecke Hütteldorf — Penzing — Meidling der Österreichischen Bundesbahnen wurde mit Bescheid vom 12. Mai 1971 genehmigt. Weitere eisenbahnrechtliche Genehmigungen betreffen die Strecke der Franz Josefs-Bahn nach Gmünd, in deren Verlauf eine Eisenbahnbrücke über die Zufahrt zur Kuchelau errichtet wird. Auch für das Kreuzungsbauwerk Ober-Laa zur Unterführung der Laaer Berg-Straße im Zuge der Eisenbahnstrecke Maxing — Nußdorf wurde bereits die Baubewilligung erteilt. Ferner errichtet die Bundesstraßenverwaltung zwei Straßenbrücken in der Bahnstrecke Wien — Baden; das Bewilligungsverfahren ist bereits beendet. Weitere, schon abgeschlossene eisenbahnrechtliche Verfahren betrafen die Errichtung des Unterwerkes Simmering im verlängerten Weichseltalweg im 11. Bezirk — es ist dies das Umspannwerk der Österreichischen Bundesbahnen hinter dem Zentralfriedhof — sowie die Autobahn Favoriten — Simmering, für die eine Ausnahmegenehmigung vom eisenbahnrechtlichen Bauverbot zu erteilen war. Bewilligungen für die Errichtung von Anschlußbahnen erhielten die Steyr-Daimler-Puch AG in 11, Haidequerstraße, die Elin AG in 21, Shuttleworthstraße, die Wiener Betriebsansiedlungsgesellschaft mbH in 21, Scheydgasse (ehemalige Trautzlwerke), sowie die Porsche Konstruktionen KG und die Firma *Koreska* im Industriegebiet Liesing.

Schließlich waren noch einige kleinere eisenbahnrechtliche Verfahren anlässlich der Neusicherung und Auflassung von Eisenbahnkreuzungen durchzuführen.

Die Zahl der luftfahrtrechtlichen Verfahren nahm ab. Bei den anhängig gewesenen Verfahren handelt es sich in erster Linie um Außenlandungen, die beispielsweise für den Öster-

reichischen Rundfunk (ORF) am Königberg und in der Freudenau, am Platz des Wiener Galopprennvereins, bewilligt wurden. Für die Genehmigung des neuen Hubschrauberlandeplatzes für den ORF in 13, Königberg, wird ein lärmtechnisches Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen eingeholt. Das Verfahren gestaltet sich äußerst schwierig, weil es sich im Interesse der Anrainer als notwendig erweisen dürfte, verschiedene Flugbeschränkungen aufzuerlegen.

Eine besondere Aktualität genießen derzeit Bescheinigungen des öffentlichen Interesses am geplanten Umbau (Neubau) eines Gebäudes aus Verkehrsrücksichten, zu Assanierungszwecken, zur Vermehrung der Wohnungen zwecks Beseitigung oder Milderung einer im Ortsgebiet bestehenden Wohnungsnot oder aus anderen Gründen (§ 19 Abs. 2 Ziff. 4 a MG). Derartige Bescheinigungen wurden zum Beispiel für die Liegenschaften, 1, Wipplingerstraße 1 — bezüglich dieser Liegenschaft ist derzeit ein Verwaltungsgerichtshofverfahren anhängig —, 1, Bauernmarkt 11, 2, Heinestraße 38, 3, Seidlgasse 10, 3, Ungargasse 37, 14, Hüttelbergstraße 6, 15, Rauchfangkehrergasse 5, 16, Maderspergerstraße 1, und 21, Am Spitz 4, angesprochen.

Von den zahlreichen elektrizitätsrechtlichen und gasrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die zur Errichtung von zwei 110 kV-Doppelfreileitungen zum Kraftwerk Donaustadt, die eine erhebliche Verbesserung der Elektrizitätsversorgung Wiens mit sich bringen werden, sowie für den Bau einer Heizölföhrleitung vom Kraftwerk Simmering zum Kraftwerk Donaustadt der Wiener Stadtwerke — Elektrizitätswerke hervorzuheben.

Die Ausweitung des Tätigkeitsbereiches auf dem Gebiet der umfassenden Landesverteidigung bewirkte auch eine Zunahme der damit verbundenen administrativen Agenden. Die Liste der Objekte, die eines besonderen Schutzes bedürfen, wurde geändert und ergänzt. Die Organisation zur Ausgabe von Bezugsberechtigungen im Rahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung wurde weiter ausgebaut. Die Wiener Gemeindebezirke werden in Sektoren von annähernd 10.000 Einwohnern eingeteilt, und es werden entsprechende Ausgabelokale vorgesehen. Die personelle Einteilung wird vorbereitet. Die Teilnahme städtischer Bediensteter an den Zivilschutzkursen des Bundesministeriums für Inneres wurde bereits organisiert, und es konnte auch erreicht werden, daß in den Novellierungsentwurf der Bauordnung für Wien eine Bestimmung über Schutzräume aufgenommen werden wird.

Im Jahre 1971 nahm auch die Zahl der durchzuführenden Ersatzvornahmen zu. Nach wie vor sind vor allem Baulichkeiten davon betroffen, die unbefugt errichtet wurden und einer nachträglichen Sanierung nicht zugänglich sind, so daß sie abgetragen werden müssen, sowie solche, die infolge der weitgehenden Auslastung des Baugewerbes im Raum von Wien zwangsweise instand zu setzen sind.

Die Zahl der Grundabteilungen und Grundabschreibungen blieb im Ergebnis konstant. Ein gleiches gilt für Anträge auf Grundeinlösung gemäß § 59 der Bauordnung für Wien. Nach dieser Gesetzesstelle haben Eigentümer von Grundstücken, die auf Grund einer behördlichen Umwidmung nicht mehr bebaut werden dürfen, unter bestimmten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erwerb durch die Gemeinde.

Abschließend mag eine kurze Zusammenstellung der im Jahre 1971 angefallenen Agenden den Umfang der bewältigten Arbeit beleuchten. Es wurden 6 Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes herangetragen, zu denen Gegenäußerungen zu erstatten waren und die eine Vertretung der Interessen der Stadt Wien in den Gerichtsverfahren notwendig machten. In 98 Fällen waren die Belange der Stadt Wien auch bei Besprechungen zu vertreten, zu denen von nichtstädtischen amtlichen Stellen eingeladen worden war. Ferner waren 2.182 Ansuchen um Grundabteilungen zu behandeln. Die Zahl der vorerwähnten Ersatzvornahmen belief sich auf 484. Im Laufe des Jahres 1971 wurden 625 Aufgrabungen im Wiener Straßennetz bewilligt. In 35 Fällen waren Entscheidungen im Namen des Landeshauptmannes in Luftfahrtangelegenheiten zu fällen. 783 Verfahren betrafen Bauvorhaben des Bundes, 187 weitere solche der Österreichischen Bundesbahnen. In Vollstreckungsangelegenheiten bei Ersatzvornahmen, in Feuerpolizeisachen und wegen der Erteilung von Gebrauchserlaubnissen waren 120 Berufungsverfahren durchzuführen, in Verwaltungsstrafsachen 259. Schließlich wurden in 173 Fällen Gesetz- und Verordnungsentwürfe selbst bearbeitet, oder es wurden Stellungnahmen dazu abgegeben.

Rechtliche Verkehrsangelegenheiten

Am 14. und 15. Jänner wurde beim Amt der Salzburger Landesregierung sowie am 11. und 12. Mai 1971 beim Amt der oberösterreichischen Landesregierung in Gmunden je eine Besprechung der Verkehrsreferenten der Bundesländer abgehalten, um die Vorgangsweise der Bundesländer in Fragen der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung abzustimmen. Auch in den beim Bundesministerium

für Inneres abgehaltenen Beratungen über eine „Konstruktive Verkehrsüberwachung“ sowie zu den Besprechungen im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wegen einer Novellierung des Kraftfahrzeuggesetzes wurden Vertreter entsendet. Die Teilnahme an den periodischen „Schwerpunktprogramm-sitzungen“ des Kuratoriums für Verkehrssicherheit sowie an Amtsbesprechungen, in denen neue Straßenprojekte, wie der Bau von Verkehrswegen und Verkehrsbauwerken, aber auch verkehrsregelnde und verkehrsbeschränkende Verordnungen behandelt wurden, lag ebenso im Interesse eines sicheren Verkehrs wie die Abgabe von Rechtsgutachten zu neuen technischen Vorhaben.

Die Konferenzen über den internationalen Kraftfahrlinienverkehr zwischen Österreich und den Anrainerstaaten Jugoslawien, Ungarn und Tschechoslowakei, die im Herbst 1971 in den Städten Crikvenica, Innsbruck und Pilsen stattfanden, wurden auf Einladung des Bundesministeriums für Verkehr besucht und boten Gelegenheit zu persönlichen Kontakten, die sich auch fremdenverkehrs-fördernd auswirkten. Gegenstand dieser Konferenzen war unter anderem die Vorsorge für entsprechende Haltestellen von Kraftfahrlinien im jeweiligen Anrainerstaat sowie im Inland.

In Wien wurden im Jahre 1971 einige bedeutende Änderungen im Kraftfahr-linien-verkehr vorgenommen. So wurde die bisherige Straßenbahnlinie 17 durch die Autobuslinie 27 A ersetzt, die zunächst von Floridsdorf/Schnellbahnhof bis Kagran geführt und dann als Ersatz für die bisherige Autobuslinie 117 bis Aspern verlängert wurde. An Stelle der bisherigen Autobuslinie 217/317 wurde die Linie 26 A zwischen Stadlau und Groß-Enzersdorf eingerichtet, wobei auf der Strecke Stadlau — Aspern erstmalig ein regelmäßiger Ortslinienverkehr geführt wird.

Ferner wurde im Raume Stadlau die Fahrtstrecke der städtischen Autobuslinie 18 A geändert; sie führt nun durch die Kaisermühlenstraße, wodurch eine Umsteigemöglichkeit zu den Autobuslinien 23 und 24 geschaffen wurde. Gleichfalls geändert wurden die Fahrtstrecken der Autobuslinien 16 A und 19 A des Verkehrsbetriebes *Dr. Richard* im Bereich Stadlau/Hirschstetten; einerseits führen diese Linien jetzt zum Autobusbahnhof Stadlau, wo ein Anschluß zu den Linien 18 A und 26 A besteht, andererseits wurde die Strecke der Linie 19 A im Abschnitt Erzherzog Karl-Straße — Hirschstetten in die Stadlauer Straße verlegt. Auch die Autobuslinie 24 des Verkehrsbetriebes *Dr. Richard*, die zwischen dem Schüttauplatz und der Lobau verkehrt, wurde der geänderten Verkehrssituation im 22. Bezirk und den Bedürfnissen der Bevölkerung angepaßt.

Die Fahrtstrecken einiger Autobuslinien wurden um etwa 3 bis 5 km verlängert. Die Autobusse der Linie 60 A führen nun bis in die neu entstandenen, wesentlich außerhalb des Ortskernes von Mauer gelegenen Siedlungen, und zwar bis zur Rudolf Waisenhorn-Gasse. Die Linie 28 A wurde vom bisherigen Endpunkt Schnellbahnhof Leopoldau bis zur Endschleife der Straßenbahnlinie 25 in Kagran verlängert, und die Strecke der Linie 30 A reicht jetzt einerseits bis zur Ruthnergasse und andererseits bis zur Schnellbahnstation Leopoldau.

Schließlich erfuhr noch die Fahrtstrecke der städtischen Autobuslinien 67 A im Bereich Himberger Straße/Ober-Laaer Straße und die der Autobuslinie 56 (*Dr. Richard*) im Abschnitt Montecuccoliplatz — Küniglberg eine Änderung.

Für die Wiener Lokalbahn AG wurde auf der Strecke Meidling/Lobkowitzbrücke — Wiener Neudorfer Industriegelände eine neue Autobuslinie errichtet.

Im Jahre 1971 wurde auch wieder eine große Zahl von Haltestellen des Kraftfahr-linien-verkehrs in Wien neu festgesetzt oder verlegt; durchschnittlich war dies bei 1 bis 2 Haltestellen pro Woche der Fall. Vor allem die Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe mußten die Linienführung und die Haltestellen der innerstädtischen Autobuslinien wegen des U-Bahn-Baues und der künftigen Sperre des Stephansplatzes abändern.

Für das Platzfuhrwerksgewerbe wurden weitere Taxikonzessionen ausgegeben, weil trotz der in den letzten Jahren vom Magistrat und im Berufungswege vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verliehenen Taxikonzessionen und dem Bestehen von fünf Taxifunkzentralen der Bedarf der Bevölkerung an Taxifahrzeugen keineswegs ausreichend gedeckt ist. Zu Ende des Jahres 1971 bestanden in Wien 2.595 aufrechte Taxikonzessionen, und es waren 2.576 Taxifahrzeuge im Einsatz. Der Umstand, daß die Zahl der Taxifahrzeuge geringer war als die der Konzessionen, erklärt sich daraus, daß eine Reihe von Konzessionen erst knapp vor Jahresende vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie verliehen wurde. Der für Taxifahrten geltende Maximaltarif wurde mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Juni 1971, LGBl. für Wien Nr. 17/1971, neu festgesetzt.

Als Berufsbehörde hatte die Magistratsabteilung für rechtliche Verkehrsangelegenheiten namens der Wiener Landesregierung in allen Polizeistrafsachen in zweiter und zugleich letzter Instanz zu entscheiden. Es ist dies eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, die sie als Rechtsmittler und Rechtswahrer zwischen der Exekutive und den Verkehrsteilnehmern zu erfüllen hat. Über-

dies handelt es sich bei den Verkehrsstrafen um sehr hohe Strafbeträge. Dies geht schon daraus hervor, daß von der Bundespolizeidirektion Wien im Jahre 1971 wegen Übertretung der Straßenverkehrsvorschriften rund 48,6 Millionen Schilling an Strafgeldern eingehoben wurden, die nach dem Willen des Gesetzgebers dem Lande Wien für Zwecke der Straßenerhaltung abgeführt wurden.